

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anerkennung der Lieferbedingungen

Allen Auftragsbestätigungen, Angeboten und sonstigen Vereinbarungen von uns, der Dr.-Ing. Meywald GmbH & Co. KG (Lieferer) liegen ausschließlich nachfolgende Bedingungen zu Grunde. Mit Abschluss des Vertrages unter Vorlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erkennt der jeweilige Vertragspartner an, dass die Regelungen dieser AGB Vertragsbestandteil werden und das eigene AGB des Vertragspartners keine Gültigkeit haben. Dies gilt auch dann, wenn in seinem Vertragsangebot oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird, sofern sie nicht ausdrücklich von Dr.-Ing. Meywald GmbH & Co. KG (Lieferer) anerkannt werden.

2. Angebote

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, wobei wir uns die Möglichkeit eines Zwischenverkaufs vorbehalten.

2.2. Die in unseren Katalogen, Preislisten und anderen Drucksachen angegebenen Abbildungen, Zeichnungen und Maße sind branchenübliche Näherungswerte ohne Verbindlichkeit, es sei denn, dass in der Auftragsbestätigung hierfür von dem Lieferer Gewähr übernommen wurde. Für Druckfehler und offensichtliche Irrtümer in diesen Schriften übernehmen wir keine Gewähr.

3. Preise, Versand

Unsere Preise gelten in € (Euro), zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Maßgebend ist der Preis am Tage der Lieferung. In den Preisen sind Nebenkosten (Frachten, Porti, Verpackungen, Versicherungen usw.) nicht eingeschlossen. Tritt eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere die Kosten für Löhne, Vormaterial oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden. Dies gilt jedoch nur für Lieferfristen von mehr als 4 Monaten und für Preis Anpassungen von max. 10 %. Bei Preis Anpassungen, die den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten übersteigen, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.

Der Versand erfolgt im Auftrag des Bestellers auf günstigstem Wege. Im Falle eines eintretenden Transportverlustes oder Transportschadens ist jeder Regress an den Hersteller ausgeschlossen. Verpackungsmaterial wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei frachtfreier Rücksendung etwa von uns verwendeter Mehrweg-Verpackung (Spulen, Holz- oder Kunststoffkisten) in unbeschädigtem Zustand schreiben wir 50 % des berechneten Nettowertes gut. Ausnahme: Tauschpaletten und Tausch-Gitterboxen.

4. Auftragserteilung

4.1. Alle Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Entsprechendes gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

4.2. Der Besteller haftet für die Richtig- und Vollständigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Lehren und Muster.

4.3. Muster werden grundsätzlich gegen Berechnung geliefert.

5. Lieferung

5.1. Eine vereinbarte Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt der Transportperson übergeben oder bei vom Lieferer nicht zu vertretender Versendungsunmöglichkeit die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet ist. Bei Lieferverzug ist eine angemessene Nachfrist zu setzen.

5.2. Für Verzögerungen bei der Lieferung aufgrund von nachträglichen Vertragsänderungen durch den Besteller übernimmt der Lieferer keine Gewähr.

5.3. Auf Abruf bestellte Waren sind innerhalb von 12 Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen.

5.4. Soweit der Lieferer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener außergewöhnlicher Ereignisse gehindert wurde, die er trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichgültig ob im Werk des Lieferers oder bei seinen Vorlieferanten eingetreten - insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Besteller Schadensersatz verlangen kann. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Besteller ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtungen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Hindernisse der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen, soweit der Besteller nicht mit der Begleichung von Warenforderungen im Verzug ist, werden 2 % Skonto gewährt, nicht jedoch bei Lohnarbeiten mit entsprechendem Rechnungsvermerk.

6.2. Anfallende Bankgebühren sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen. Maßgeblich für die Gewährung von Skonto-Nachlässen ist der Zahlungseingang beim Lieferer. Die Zahlung gilt bei Gutschrift auf dem Konto des Lieferers als erfolgt.

6.3. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, ohne gemahnt zu haben Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

6.4. Wechsel werden nur erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

6.5. Der Lieferer kann von dem Besteller die Beibringung einer Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft in Höhe des voraussichtlichen Entgeltes für den Fertigungsauftrag verlangen. Die durch die Beibringung der Sicherheit entstehenden Kosten übernimmt der Lieferer bis zur Höhe von 2 % des Sicherheitsbetrages für das Jahr. Wird die Stellung einer Sicherheit verlangt, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen um den Zeitraum, der zwischen Zugang des Verlangens nach Sicherheitsstellung beim Besteller und dem Zugang der Sicherheit beim Lieferer liegt. Sind keine Lieferfristen vereinbart, steht dem Lieferer bis zur Stellung der Sicherheit ein Zurückbehaltungsrecht zu.

6.6. Der Besteller kann nur mit vom Lieferer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

6.7. Bei Zahlungsverzug - auch aus anderen Geschäftsbeziehungen der Vertragspartner - kann der Lieferer nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

6.8. Hat der Lieferer unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Besteller dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für den Besteller kein Interesse hat. Im Übrigen kann der Besteller nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.

7. Versand und Gefahrübergang

7.1. Der Versand erfolgt ab Werk.

7.2. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware dem Versandbeauftragten übergeben worden ist. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Platzzusendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Besteller auf ihn über.

8. Mindestauftragsmenge/Toleranzen

8.1. Der Lieferer nimmt nur Bestellungen im Lieferwert ab € 500,- entgegen. Die Lieferung erfolgt mangels abweichender Vereinbarung in den aus den Auftragsunterlagen ersichtlichen Verpackungs- bzw. Versandeinheiten.

8.2. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sowie fertigungsbedingte Mehr- und Mindermengenlieferung bis zu +/- 15 % der Gesamtauftragsmenge sind zulässig.

8.3. Bei Sonderanfertigungen darf die mengenmäßige Lieferung um 15 % unter- oder überschritten werden.

9. Schutzrechte/Geheimhaltung

9.1. An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne Einwilligung des Lieferers anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an ihn zurückzusenden.

9.2. Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt dieser den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen frei.

9.3. Wegen mit Kunden geschlossener Geheimhaltungsverträge kann für Audits von Kunden der Zutritt zu unserer Betriebsstätte nur bedingt gewährt werden.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, die Saldierung oder deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird in Zusammenhang mit der Bezahlung



des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselfähige Haftung vom Lieferer begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Verzug, ist der Lieferer zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, werden hiervon nicht berührt. Die dem Lieferer durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Besteller. Der Lieferer ist verpflichtet, auf Verlangen Sicherheiten in soweit freizustellen, als ihr Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

10.2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet.

10.3. Der Besteller ist zur Verwertung der Vorbehaltsware im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen aus der Veräußerung entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware auf den Lieferer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen ist er nicht ermächtigt, insbesondere darf er die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter sind dem Lieferer unverzüglich unter Übergabe der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen; zugleich hat der Besteller den Dritten schriftlich auf das Eigentum des Lieferers hinzuweisen. Der Besteller ist verpflichtet, bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit seinem Abnehmer einen einfachen, verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, damit das Eigentum des Lieferers erhalten bleibt.

10.4. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Lieferer, ohne dass er hieraus verpflichtet ist; die neue Sache wird Eigentum des Lieferers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Lieferer gehörenden Waren erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Vereinbarung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Lieferer gehörender Ware gemäß § 947, § 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Lieferer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung alleiniges Eigentum, so überträgt er schon jetzt an den Lieferer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, unentgeltlich zu verwahren.

10.5. Der Besteller tritt hiermit seine Forderungen mit allen Nebenrechten und Sicherheiten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Lieferer ab, der diese Abtretung annimmt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Erwirbt ein Dritter das Alleineigentum an der neuen Sache, so tritt schon jetzt der Besteller seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe des Wertes des Vorbehaltes zu der neuen Sache ab. Der Besteller hat den entsprechenden Erlös sofort an den Lieferer abzuführen.

10.6. Der Besteller ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen dem Lieferer gegenüber nachkommt oder nicht in Insolvenz gerät. Der Besteller ist jedoch auf Verlangen verpflichtet, dem Lieferer Einzelabtretungserklärungen zu erteilen, dem Lieferer die Drittschuldner mitzuteilen und diesen die Abtretung anzuzeigen.

10.7. Bei eingetretener Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung der Insolvenz, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung. Gleiches gilt für die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Der Lieferer ist zum Widerruf des Rechtes zur Weiterveräußerung oder -verwendung bzw. der Ermächtigung zum Einzug der Forderung berechtigt, wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht vollständig, richtig oder rechtzeitig erfüllt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Besteller hat nach Weisung des Lieferers die Einziehung der abgetretenen Forderung zu unterlassen. Er ist verpflichtet, die Abtretung auf Verlangen des Lieferers dem Dritten bekannt zu geben und dem Lieferer zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Dritten die nötigen Unterlagen auszuhändigen. Der Lieferer ist berechtigt, dem Dritten die Abtretung anzuzeigen, wenn der Besteller die Anzeige unterlässt.

10.8. Solange dem Lieferer eine Forderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zusteht, ist der Besteller zur unverzüglichen Auskunft verpflichtet, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren noch in seinem Besitz sind, wo sie sich zur Zeit befinden und an welche Abnehmer er die übrige Vorbehaltsware veräußert hat.

11. Gewährleistung

11.1. Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so hat der Lieferer nach seiner Wahl - unter Ausschluss weiterer Gewährleistungs-

ansprüche des Bestellers außerhalb der gesetzlichen Regelungen - nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Die schriftliche Anzeige solcher Mängel muss dem Lieferer bei erkennbaren Mängeln spätestens 8 Tage nach Entgegennahme der Ware zugegangen sein. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen.

11.2. Lässt der Lieferer eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel beheben oder Ersatz geliefert zu haben, ist der Besteller berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen haftet der Lieferer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

11.3. Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Besteller oder Dritte - abgesehen von den Vorlieferanten oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers - entstehen, wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Ebenso für Folgen unsachgemäßer und ohne Einwilligung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder von ihm hierzu veranlasseter Dritter.

12. Kunden-eigene Werkzeuge

Eventuell anfallende Kosten für notwendige Werkzeugänderungen, -instandsetzungen oder -reparaturen gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für entsprechende Maßnahmen aufgrund normaler Verschleißerscheinungen.

13. Sonstige Ersatzansprüche

13.1. Ist gegen den Lieferer als Hersteller eines technischen Arbeitsmittels eine bestandskräftige Untersagungsverfügung nach § 6 GSG ergangen, so kann der Besteller verlangen, dass nach Wahl des Lieferers der sicherheitstechnische Mangel behoben oder die betreffende Ware ausgetauscht oder zurückgenommen wird. Das Verlangen ist ausgeschlossen, wenn ein Monat vergangen ist, seit der Lieferer dem Besteller von der Untersagungsverfügung Kenntnis gegeben hat.

13.2. Schadensersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für grob fahrlässige Verletzungen wird auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt.

13.3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

14. Sonstiges

14.1. Mündliche Angebote, Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von Verträgen aufgrund dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers; insbesondere auch von Seiten seiner Vertreter oder Außendienstmitarbeiter. Der Mangel der Form hat die Unwirksamkeit zur Folge.

14.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferers. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist das Gericht am Sitz des Lieferers zuständig, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

14.3. Die beiderseitigen Vertragsrechte dürfen nur im wechselseitigen Einverständnis übertragen werden.

14.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages aufgrund dieser AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst gleich kommende Regelung zu ersetzen

Ergänzende Bedingungen für den Einkauf

15. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers

Für von uns, der Dr.-Ing. Meywald GmbH & Co. KG (Auftraggeber), erteilte Aufträge gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Durch die Annahme bzw. Bestätigung unserer Bestellung erklärt die andere Vertragspartei (Auftragnehmer) ihr Einverständnis mit den Bedingungen, auch wenn ihrer Annahmeerklärung oder Bestätigung abweichende Verkaufsbedingungen beigelegt sind. Spätestens mit der Lieferung der ersten Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Im Annahme- bzw. Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers enthaltene Abweichungen zu unserer Bestellung und zu unseren Bedingungen erkennen wir als verbindlich nur an, wenn sie schriftlich von uns gegenbestätigt worden sind. Stillschweigen gilt nicht als Einverständnis.

16. Auftragserteilung



Wirksam sind nur schriftlich oder fernschriftlich erteilte und unterschriebene Bestellungen. Jede Bestellung ist innerhalb von acht Tagen unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit zu bestätigen. Später eingehende Annahmeerklärungen gelten als neues Angebot des Lieferanten auf Grundlage unserer Einkaufsbedingungen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen. Hieraus kann der Auftragnehmer keinerlei Ansprüche gegen uns geltend machen.

17. Liefertermin

Vereinbarte Liefertermine sind fix und unbedingt einzuhalten. Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von der Annahmeverpflichtung entbunden. Der Auftragnehmer haftet hiernach für die Folgen des Verzugs und der Unwirksamkeit des Geschäfts. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Auftragnehmer uns diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen und – vorbehaltlich unserer Zustimmung - einen neuen Liefertermin mit uns abzustimmen.

18. Abnahme

Transportstörungen, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt beim Auftraggeber oder seinen Zulieferanten, die zu Einschränkungen oder Einstellung des Betriebes führen, befreien ihn für die Dauer ihrer Wirkung von seiner Abnahmeverpflichtung, sofern die Störung nicht auf sein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden zurückzuführen ist und er für die Dauer des Zustands keine Verwendung für die Lieferung hat. Schadenersatzansprüche gegen ihn wegen Verzugs oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

19. Preise

Die Preise sind, falls nichts anderes vereinbart, Festpreise einschließlich Mehrwertsteuer. Kosten für Verpackung, Fracht, Transport und Transportversicherung werden vom Auftraggeber ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht gesondert übernommen. Nach der Bestätigung der Auftraggeber-Bestellung beim Auftragnehmer eintretende Preiserhöhungen bedürfen zur Wirksamkeit dem Auftraggeber gegenüber seiner schriftlichen Bestätigung.

20. Versand und Gefahrentragung

Alle Lieferungen haben frei Haus zu erfolgen. Eine Frachtvorlage von Seiten des Auftraggebers findet nicht statt. Über jede Lieferung ist spätestens am Abgabetermin eine Versandanzeige gesondert an die Einkaufsabteilung des Auftraggebers zu senden. Rechnungen, die der Warensendung beiliegen, gelten nicht als Versandanzeige. Die Übersendung der Ware erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Eine Transportversicherung wird durch uns nicht abgeschlossen. Maßgebend sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität.

21. Zahlungsbedingungen

Zu jeder Lieferung ist sofort eine Rechnung in doppelter Ausfertigung gesondert einzureichen. Eine der Lieferung beigelegte Rechnung erfüllt diese Vorgabe nicht. Die Bezahlung hat spätestens binnen eines Monats ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Alle anderen Zahlungsmodalitäten bedürfen vor Auslieferung der schriftlichen Bestätigung. Die Art der Zahlung – einschließlich Aufrechnung – bleibt dem Auftraggeber ebenso wie ein Zurückbehaltungsrecht vorbehalten. Eine Abtretung gegen den Auftraggeber bestehender Zahlungsansprüche ist ausgeschlossen.

22. Eigentumsvorbehalt, Weiterverarbeitung

Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers bezüglich der dem Auftraggeber gelieferten Ware findet nicht statt. Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von ihm gelieferte Ware eingebaut oder verarbeitet und vom Auftraggeber weltweit vertrieben werden darf. Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt an nach Verarbeitung oder anderweitig aus der Lieferung entstehenden neuen Gegenständen findet ebenfalls ausdrücklich nicht statt.

23. Mängelanzeigen

Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn äußerlich erkennbare Mängel unverzüglich nach Erkennen im Rahmen unserer Bearbeitung, spätestens 14 Tage nach Lieferung, angezeigt werden. Verborgene Mängel und Mängel bei Lieferungen, bei denen zunächst nur Stichproben genommen werden, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach der Entdeckung, dem Auftragnehmer mitzuteilen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand

einer verspäteten Mängelanzeige, es sei denn, der Auftragnehmer weist die schuldhaft verzögerte Mitteilung der Mängelanzeige durch uns nach. Im Fall von Mängeln erfolgt eine Rücksendung der Ware für Rechnung und auf Gefahr des Auftragnehmers, der auch alle zur Beseitigung der vorhandenen Mängel erforderlichen Aufwendungen trägt.

24. Mängel

Die Haftung der Vertragspartner für Mängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist. Als Verjährungsfrist werden 36 Monate ab Gefahrenübergang auf uns vereinbart. Bei Nachbesserungs- und Nachlieferungsmaßnahmen aufgrund erklärter Mängelanzeigen verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Beginn und Ende einer gesetzten Nachlieferungs- bzw. Nachbesserungsfrist liegenden Zeitspanne. Geleistete Zahlungen und/oder Warenannahmebescheinigungen gelten nicht als Anerkenntnis einer mangelfreien Lieferung. Dem Auftragnehmer obliegt die Produkthaftung für seine Waren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sollten der Auftraggeber im Zusammenhang mit einem seiner Produkte in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, ihn im Innenverhältnis von jeder Haftung tellen, wenn und soweit der Fehler in seinen Verantwortungsbereich fällt.

Folgende Kosten werden im Fall von Kundenreklamationen weiterbelastet:

Alle anfallenden Kundenaufwendungen werden 1:1 an den Lieferant weitergegeben.

| <i>Darüber hinaus werden berechnet:</i> | pauschal | Stundensatz | Einheit |
|---|----------|-------------|---------|
| Logistikkosten intern Fa. Meywald: | 45,00 | | € |
| Lager-, Handlings- und begleitende Administrationskosten | 7,50 | | €/Woche |
| Lagerkosten ab der 2. Woche pro Palettenstellplatz | 55,00 | | € |
| QS/QM-Kosten: QS-Aufwendungen | | 65,00 | € |
| Sonstige Aufwendung QM (Kundenbesprechungen, Dienstreisen) + zuzügliche Aufwendungen (PKW, Überechnung, etc.) | | | € |
| Prüf-/Sortierkosten: | | | |
| 1. niedriger Prüfaufwand Einfache Sichtprüfung mit Anlempersonal, ohne Prüfmittel | | 30,00 | € |
| 2. hoher Prüfaufwand Sicht-/Maßprüfung mit Fachpersonal (QS-Mitarbeitern) inkl. Prüfmittel (Mikroskop, Messschieber, etc.) | | 40,00 | € |

25. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seinerseits verursacht worden ist oder vertragswesentliche Pflichten und Kardinalpflichten seinerseits betrifft oder die Verletzung von Leben und Körper zum Gegenstand hat.

26. Verpackung

Die ordnungsgemäße und verkehrssichere Verpackung der Ware obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer. Für die sich im Rahmen des Transports der Ware insbesondere durch eine unzulängliche Verpackung ergebenden Schäden oder Mängel haftet ausschließlich der Auftragnehmer, es sei denn, er weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft oder eine andere Haftungsverteilung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

27. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, übergebene technische und kaufmännische Unterlagen sowie ihm zur Kenntnis gelangte Informationen über den Auftraggeber und seine geschäftlichen Aktivitäten bis zu deren allgemeinen Bekanntwerden streng vertraulich zu behandeln und seine weiteren Geschäftspartner entsprechend zu verpflichten.

28. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – auch für Ansprüche und Wechsels aus Schecks – für beide Teile Bad Arolsen, sofern beide Parteien - insbesondere als Kaufleute - zu einer wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung nach den gesetzlichen Vorgaben befähigt sind.

29. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) mit Einkaufsbedingungen hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Bedingungswerkes zur Folge.

